

Meldung von PV-Anlagen: Anmeldung, Fristen und Pflichten

(Fokus auf PV-Anlagen auf Einfamilienhäusern bis 10 kWp)

1. Voraussetzungen prüfen und Photovoltaikanlage beim Netzbetreiber anmelden

(macht i.d.R. der Installateurbetrieb)

Vor der Montage einer PV-Anlage muss eine Netzverträglichkeitsprüfung durch den örtlichen Netzbetreiber durchgeführt werden. Dafür gibt es vom jeweiligen Netzbetreiber ein Formblatt „Anmeldung einer Photovoltaikanlage“, mit dem die vorgesehene Einspeisung in das Netz gemeldet wird. Für deren Durchführung hat der Netzbetreiber in der Regel bis zu acht Wochen Zeit. Erst wenn auch hier die Zustimmung erteilt wird, sollte die PV-Anlage installiert werden. Die Errichtung und der Anschluss der Photovoltaikanlage an das Niederspannungsnetz, ist durch ein ins Installateurverzeichnis eingetragenes „Elektronunternehmen“ vorzunehmen.

Nach Vorlage aller Unterlagen und Einspeisedaten bekommen Sie von Ihrem Netzbetreiber einen Einspeisevertrag zugesandt. Die Auszahlung der Einspeisevergütung erfolgt im Anschluss im monatlichen Abschlagsverfahren durch Ihren Netzbetreiber.

2. Inbetriebnahme der Anlage und Abnahme durch den Netzbetreiber

Die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt durch den Installateurbetrieb. Hierbei muss ein Inbetriebnahmeprotokoll erstellt werden. Dieser Termin bestimmt die Einspeisevergütung, entsprechend der zu diesem Zeitpunkt festgesetzten Höhe.

Danach muss die Abnahme durch den Netzbetreiber erfolgen. Der Stromzähler muss in einen Zwei-Richtungszähler ausgetauscht werden (Zählertausch ist umsonst). Erst nach erfolgter Abnahme darf die Anlage betrieben werden.

3. Meldung der PV-Anlage und ggf. des Batteriespeichers im Marktstammdatenregister

(kann einfach selbst erledigt werden)

Alle Anlagen, auch private Anlagen müssen im Marktstammdatenregister (MaStR) der Bundesnetzagentur (BNetzA) angemeldet werden. Auch ein Photovoltaikspeicher (PV-Speicher) muss bei den Behörden zusätzlich zur PV-Anlage einzeln angemeldet werden. Die Registrierung der PV-Anlage im Marktstammdatenregister erfolgt im Idealfall wenige Tage vor der Inbetriebnahme der Anlage. Der letzte Termin für eine fristgerechte Anmeldung ist einen Monat nach Inbetriebnahme.

4. Einnahmen der PV-Anlage dem Finanzamt melden

Wer eine Solaranlage registriert hat und betreibt, gilt als Unternehmer, sobald er den durch die PV-Anlage erzeugten Solarstrom in das öffentliche Netz einspeist. Die Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage und die erste Netzeinspeisung gelten damit als Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit, die spätestens nach einem Monat beim zuständigen Finanzamt angemeldet werden muss.

Mit einer PV-Anlage bis 10 kWp kann man von der **Vereinfachungsregelung** Gebrauch machen, wonach die Anlage ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird. Der Antrag auf Nichtbesteuerung kann über das Antragsformular „Keine Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen oder Blockheizkraftwerken“ mit nur einem Kreuz ausgefüllt und gestellt werden. In diesem Fall wird von der Finanzverwaltung ohne weitere Prüfung unterstellt, dass eine steuerlich unbeachtliche sog. Liebhaberei vorliegt.

Wird nicht von der Vereinfachungsregelung Gebrauch gemacht, muss der Betreiber im Rahmen seiner Steuererklärung eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung zur PV-Anlage an das Finanzamt übermitteln. Liegen die Einnahmen aus der PV-Anlage unter 17.500 Euro, greift die Kleinunternehmerregelung und es fällt keine Umsatzsteuer an. (Achtung, bei selbständig tätigen Anlagenbetreibern werden die Umsätze der PV-Anlage zu den sonstigen Einkünften hinzuaddiert.)

Man kann auch bei kleinen Einnahmen ein Gewerbe zum Betrieb der PV-Anlage anmelden und die Umsatzsteuer geltend machen. Auf diese Möglichkeit wird hier nicht weiter eingegangen.

Quellen: <https://www.energie-experten.org/erneuerbare-energien/photovoltaik/betrieb/meldung>, <https://solarenergie.de/photovoltaikanlage/installation-und-anmeldung/pv-anlage-anmelden>, https://www.haufe.de/steuern/finanzverwaltung/gewinnerzielungsabsicht-kleine-photovoltaikanlagen-und-bhkw_164_544758.html